



HESSISCHER LANDTAG

07. 05. 2010

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Antrag der Fraktion der SPD betreffend die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), in Kraft gesetzt durch Beschluss des Landtags vom 5. Februar 2009 (GVBl. I S. 50) und zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 12. Mai 2009 (GVBl. I S. 158), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Im 2. TEIL wird folgender 11. ABSCHNITT angefügt:

"11. ABSCHNITT

Die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte
§ 55a Die oder der Landespolizeibeauftragte"

2. Nach § 55 wird folgender 11. ABSCHNITT neu eingefügt:

"11. ABSCHNITT

Die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte

§ 55a

Die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte

Zur Vorbereitung von Vorlagen kann der Hessische Landtag die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten mit der Prüfung bestimmter Vorgänge innerhalb der Polizei und der Erstattung von Gutachten betrauen und ihr oder ihm nach § 99 Abs. 1 Petitionen zuweisen. Die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte kann den Hessischen Landtag um eine Beauftragung nach Satz 1 nachsuchen."

3. § 92 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

"Der Innenausschuss kann die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten mit der Prüfung bestimmter Vorgänge innerhalb der Polizei und der Erstattung von Gutachten hierzu beauftragen."

4. In § 99 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Petitionen, die eine Verletzung der Grundrechte von Polizeibediensteten oder der Grundsätze der Inneren Führung der Polizei betreffen, übermittelt die Präsidentin oder der Präsident mit dem Einverständnis der Einsenderin oder des Einsenders an die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten. Der Petitionsausschuss und die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte legen in Verfahrensgrundsätzen fest, welche Petitionen mit Zustimmung der Einsenderin oder des Einsenders von der Landespolizeibeauftragten oder dem Landespolizeibeauftragten an den Petitionsausschuss oder dem zuständigen Fachausschuss abgegeben werden."

5. In § 106 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Soweit die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte mit Petitionen befasst ist, gilt der 4. Titel entsprechend. Das Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Hessische Polizei beim Hessischen Landtag bleibt unberührt."

Begründung:

Die gesetzliche Verankerung der Institution der oder des Landespolizeibeauftragten als Hilfsorgan des Hessischen Landtags macht es erforderlich, die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags zu ergänzen.

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Durch die Einführung des 11. Abschnitts ist eine Änderung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nr. 2 (§ 55a):

§ 55a dokumentiert die eigenständige Stellung der bzw. des Landespolizeibeauftragten als Hilfsorgan des Landtags. Die Regelung ist erforderlich, denn nach § 2 LandespolizeibeauftragtenG kommt der oder dem Landespolizeibeauftragten eine Doppelfunktion zu. So folgt aus § 2 Abs. 2 LandespolizeibeauftragtenG, dass sie bzw. er eine zuständige Stelle nach Art. 16 HV und Art. 17 GG ist, an die sich Polizeibedienstete und deren Angehörige direkt wenden können. Daneben nimmt die oder Landespolizeibeauftragte gem. § 2 Abs. 1 LandespolizeibeauftragtenG zusätzlich Aufgaben der parlamentarischen Kontrolle wahr, indem sie oder er als Informationsquelle zur Erkenntnisgewinnung und für Meinungsbildungsprozesse des Parlaments agiert. Dabei setzen sowohl der Prüfauftrag als auch der Gutachtenauftrag einen Beschluss des Landtags oder gemäß § 92 Abs. 1 GOHLT des Innenausschusses voraus.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der oder dem Landespolizeibeauftragten als Hilfsorgan des Hessischen Landtags ebenso wenig wie den einzelnen Fachausschüssen des Parlaments ein eigenständiges Initiativrecht zusteht. Um dennoch die Handlungsfähigkeit der oder des Beauftragten auch in den Fällen zu erhalten, in denen die Zuständigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten zweifelhaft erscheint oder bestritten wird, kann die oder Beauftragte den Landtag um einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag ersuchen.

Zu Nr. 3 (§ 92):

Der neu eingefügte Satz 2 konkretisiert § 55a und stellt klar, dass eine Beauftragung auch durch den Innenausschuss erfolgen kann.

Zu Nr. 4 (§ 99):

Die Ergänzung des § 99 durch Satz 3 betrifft jede Form von Eingaben nach Art. 16 HV und Art. 17 GG, die in den Aufgabenbereich der oder des Landespolizeibeauftragten fallen. Damit ergänzt § 99 für das Petitionsverfahren beim Hessischen Landtag die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des LandespolizeibeauftragtenG, aus dem folgt, dass die oder der Beauftragte u.a. die Aufgabe hat, nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig zu werden, wenn ihr oder ihm bei Wahrnehmung ihres oder seines Rechts aus § 3 Nr. 4 LandespolizeibeauftragtenG, durch Mitteilung von Mitgliedern des Landtages, durch Eingaben nach § 7 LandespolizeibeauftragtenG oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte von Polizeibediensteten oder der Grundsätze der inneren Führung schließen lassen, um die Interessen Hilfesuchender gegenüber den jeweiligen Polizeibehörden zu vertreten. Soziale Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere solche, die sich aus der Anwendung des Sozialgesetzbuches ergeben. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 LandespolizeibeauftragtenG kann die oder der Landespolizeibeauftragte den Polizeibehörden vermittelnd tätig werden.

Die Präsidentin oder der Präsident übermittelt Eingaben über Vorgänge innerhalb der Polizei, die an den Hessischen Landtag gerichtet werden und die auf eine Verletzung der Grundrechte von Polizeibediensteten oder der Grundsätze der inneren Führung schließen lassen, mit dem Einverständnis der Einsenderin oder des Einsenders an die oder den Landespolizeibeauf-

tragten. Das Einverständnis der oder des Petenten muss deswegen eingeholt werden, weil diese bzw. dieser gemäß Art. 16 HV und Art. 17 GG das Recht hat, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Wenn die Petentin oder der Petent sich an die Volksvertretung gewandt hat, kann die Eingabe nur mit ihrem oder seinem Einverständnis an die oder den Landespolizeibeauftragte als eine zuständige Stelle im Sinne von Art. 16 HV und Art. 17 GG abgegeben werden. Auch wenn die oder der Landespolizeibeauftragte als dessen Hilfsorgan dem Hessischen Landtag zuzurechnen ist, folgt aus den Vorschriften des Landespolizeibeauftragtengesetzes und der Unabhängigkeit der oder des Beauftragten, dass sie bzw. er als "als andere zuständige Stelle im Sinne von Art. 16 HV und Art. 17 GG" anzusehen ist, und somit die Abgabe einer Petition nur mit Einverständnis der Einsenderin oder des Einsenders erfolgt. Wenn die Petentin oder der Petent ihr bzw. sein Einverständnis zur Abgabe nicht erklärt, überweist die Präsidentin oder der Präsident die Eingabe nach Satz 1.

Zu Nr. 5 (§ 106):

Der neue Abs. 3 des § 106 stellt klar, dass für alle Eingaben, die nach § 99 an die oder den Landespolizeibeauftragten überwiesen werden, neben den Vorschriften des Landespolizeibeauftragtengesetzes der 4. Titel der GOHLT entsprechend Anwendung findet.

Wiesbaden, 7. Mai 2010

Der Parl. Geschäftsführer:
Rudolph